
Reglement

für die Städtepartnerschaft

Nottwil-Schwaigern

(vom 09.09.2009)

Gemeinde
Nottwil



Stadt
Schwaigern

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Gegenstand des Reglements.....	2
Art. 2	Zweck.....	2
Art. 3	Ziele.....	2
Art. 4	Aufgaben	3

II. Organisation

Art. 5	Struktur, Verantwortung	3
Art. 6	Zusammenarbeit	3
Art. 7	Finanzierung.....	4
Art. 8	Information und Kommunikation	4

III. Schlussbestimmungen

Art. 9	Änderungen des Reglements.....	4
Art. 10	Auflösung	4
Art. 11	Inkrafttreten.....	4

IV. Anhang

Anhangreglement; spezifisch für die Organisation in der Gemeinde Nottwil

Die Gemeinde Nottwil (CH) und die Stadt Schwaigern (D) erlassen folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand des Reglements

Die Gemeinde Nottwil (CH) und die Stadt Schwaigern (D) pflegen eine Städtepartnerschaft. Die gemeinsamen Vereinbarungen sind in diesem Reglement festgehalten. Beide Partner regeln die örtlichen Begebenheiten in einem separaten Anhangreglement.

Art. 2

Zweck

Die Städtepartnerschaft fördert den gegenseitigen Austausch der beiden Gemeinden in den Bereichen Bildung, Brauchtum, Gesellschaft, Kirche, Kultur, Landwirtschaft, Musik, Politik und Sport. Gegenseitiges Verständnis fördert die Weitsicht über die Grenzen hinweg. Die Kontakte der verschiedenen Zielgruppen verstärken die Beziehung der beiden Bevölkerungen.

Art. 3

Ziele

Die Aktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaft intendieren nachfolgend genannte Zielsetzungen:

- a) die gegenseitige, ehrliche, offene und ungezwungene Haltung zueinander,
- b) das gegenseitige Verständnis für Unterschiedlichkeiten sowie die Nutzung von Synergien,
- c) die politischen Gremien unterstützen den Partnerschaftsgedanken und vertreten ihn nach aussen,
- d) Aufbau von neuen und Festigung der bestehenden, persönlichen Freundschaften zwischen Vereinen und örtlichen Organisationen im Rahmen von Festen, Besuchen und dergleichen mehr. Der bedürfnisorientierte Austausch ist in Bezug auf die bezeichneten Adressaten (Vereine, Schule, Handel und Gewerbe, Organisationen und Institutionen) anzuregen, zu fördern, zu entwickeln und zu pflegen,
- e) die Jugend soll wertschätzend und tolerant die Kultur sowie die nationale Eigenart des Nachbarn kennen lernen,
- f) die Bevölkerung erhält die Möglichkeit, an der Städtepartnerschaft zu partizipieren,
- g) die Kommunikation und Information wird im Allgemeinen mit geeigneten Plattformen regelmässig gepflegt.

Art. 4
Aufgaben

- ¹ Das Partnerschaftskomitee bzw. der Beirat erstellen gemeinsam ein Mehrjahres- und ein Jahresprogramm. Diese werden den Gremien* zur Genehmigung bzw. zur Kenntnisnahme unterbreitet.
- ² Das Partnerschaftskomitee bzw. der Beirat sind um eine regelmässige gegenseitige Information und Kommunikation besorgt. Ein Jahresbericht oder eine vergleichbare Mitteilungsform geben gegenüber der Bevölkerung Aufschluss über die Aktivitäten.
- ³ Das Partnerschaftskomitee bzw. der Beirat planen gemeinsam die Aktivitäten des Jahresprogramms und steuern Projekte, sind Ansprechpartner für die Projektgruppen und unterstützen diese in der Umsetzung ihres Vorhabens. Sie übernehmen eine Netzwerkfunktion und gelten als Drehscheibe für die Bürgerinnen und Bürger. Der Bevölkerung werden genügend Möglichkeiten zur Kontaktpflege geboten.

II. Organisation

Art. 5
Struktur, Verantwortung

- ¹ Der Bürgermeister der Stadt Schwaigern und der Gemeinderat Nottwil tragen die Verantwortung für die Städtepartnerschaft. Der Gemeinderat Nottwil überträgt die Organisation der Aktivitäten einem Partnerschaftskomitee in der Funktion als gemeinderätliche Arbeitsgruppe. Das Partnerschaftskomitee in Nottwil erhält von seinem Gremium einen Auftrag.
- ² Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern überträgt einem Beirat den Auftrag, der diesen in Abstimmung mit dem Förderkreis der Schwaigerner Städtepartnerschaften umsetzt.

Art. 6
Zusammenarbeit

Das Partnerschaftskomitee und der Beirat pflegen einen regelmässigen Kontakt. Sie treffen sich jährlich mindestens einmal zur Jahresplanung. Dabei halten sie Besuchs-Gegenrecht. Die Gremien werden ins Geschehen mit einbezogen.

Art. 7
Finanzierung

- ¹ Bei offiziellen, gegenseitigen Besuchen der Gremien und des Komitees/des Beirates gehen die Kosten und Übernachtungen zu Lasten der Gemeinde der Reisenden. Ein Event wird vom Gastgeber übernommen.
- ² Das Partnerschaftskomitee und der Beirat können im Rahmen des Jahresprogramms über das bewilligte Budget verfügen.

Art. 8
Information und Kommunikation

Informationen und Neuigkeiten aus der Gemeinde Nottwil bzw. aus der Stadt Schwaigern werden in geeigneter Weise, im gleichen Sinn veröffentlicht. Ansprechpartner und Redaktion sind die bezeichneten Personen in den beiden Verwaltungen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9
Änderungen des Reglements

Eine Reglementsänderung bedarf der Konsultation des Partnerschaftskomitees und des Beirates sowie der Genehmigung durch die Gremien.

Art. 10
Auflösung

- ¹ Die Partnerschaft soll Bestand haben. Will sich eine Gemeinde von der Partnerschaft trotzdem zurückziehen und diese lösen, bespricht sie die Situation gemeinsam mit der Partnergemeinde.
- ² Eine Trennung kann auf Ende Kalenderjahr erfolgen. Ein halbes Jahr zuvor muss sie schriftlich kommuniziert werden.
- ³ Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 11
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 29. August 2009 in Kraft.

* Als Gremien verstehen sich der Gemeinderat Nottwil und der Gemeinderat der Stadt Schwaigern.

Nottwil, 29. August 2009 (Gründungstag)

FÜR DIE STADT SCHWAIGERN (D)

FÜR DIE GEMEINDE NOTTWIL (CH)

GEMEINDERAT NOTTWIL

Johannes Hauser
Bürgermeister

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Lena Kölle
Patin

Adrian Arnold
Pate